

Ergänzende Bedingungen

**zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Grundversorgung von Haushaltskunden
und die Ersatzversorgung mit Gas aus
dem Niederdrucknetz
(Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)
und
über Allgemeine Bedingungen für den
Netzanschluss
und dessen Nutzung für die Gasversorgung in
Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)**



Gültig ab 01.03.2017

1. **Baukostenzuschüsse (BZK) für Verteilungsanlagen gemäß § 11 NDAV**

- 1.1. Der Kunde zahlt bei Anschluss seiner Gasverbrauchseinrichtung an das Leitungsnetz der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). *

Der Baukostenzuschuss beträgt (€ 255,00 ohne USt.) **€ 303,45 mit USt. ***

- 1.2. Bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung, die eine Verstärkung der Verteilungsanlagen erforderlich macht, zahlt der Kunde der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG einen Baukostenzuschuss in Höhe des Aufwandes für die besondere Erschließungsmaßnahme.
- 1.3. Im Außenbereich und bei Grundstücken, die nicht durch eine ausreichende Versorgungsleitung erschlossen sind.

Der Kunde zahlt für ein solches Grundstück, wenn es mit Gas versorgt werden soll, der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG einen Baukostenzuschuss in Höhe des Aufwandes für die besondere Erschließungsmaßnahme. Die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG kann an diese Versorgungsleitung weitere Kunden anschließen. Der Kunde kann in diesem Fall verlangen, dass ihm ein angemessener Teil seiner Gesamtkosten zurückvergütet wird. Der Anspruch erlischt 5 Jahre nach Verlegung der Leitung.

- 1.4. Der Baukostenzuschuss ist nach Annahme des Angebotes und vor Beginn der Arbeiten am Netzanschluss zu zahlen.

2. **Netzanschlusskosten (HAK) gemäß § 9 NDAV**

- 2.1. Der Kunde erstattet der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses gerechnet von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung.
- 2.2. Bei Anschlüssen an Hochdruckleitungen werden für die Unterbringung der Übergabeeinrichtungen, z.B. Druckregelgerät, Messeinrichtung, Hauptabsperreinrichtung, besondere Forderungen wie Übergabestation/Stationsgebäude, Übergabeschränk/Gehäuse gestellt; sie müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sind Eigentum des Kunden, von diesem zu unterhalten und vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht.

*** vorbehaltlich Sonderregelungen separat ausgewiesener Versorgungsgebiete**

2.3. Die Netzanschlusskosten werden gemäß nachfolgender Tabelle berechnet:

	ohne Umsatzsteuer	mit Umsatzsteuer*
1. Gasnetzanschluss-Grundgebühr	(€ 715,00)	€ 850,85
2. Anschlussleitung auf privatem Gelände (einschließl. Grabenaushub max. BxT=0,6 x 0,8 m) sowie Einsanden der Rohrleitung	(€ 95,00/m)	€ 113,05 /m
3. Minderpreis bei vorhandenem Rohrgraben	(€ 35,00/m)	€ 41,65/m
4. Wiederverfüllen des Rohrgrabens und Oberflächenwiederherstellung		
4.a unbefestigt	(€ 28,00/m)	€ 33,32/m
4.b befestigt (Pflaster/Platten/Asphalt) mit Unterbau	(€ 56,00/m)	€ 66,64/m

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem tatsächlich angefallenen Leistungsumfang zu den o.a. Einheitspreisen; bei über 10 m Netzanschlusßlänge auf dem privaten Grundstück werden die Mehrlängen der Pos. 3 und 4 nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

- 2.4. Veränderungen am bestehenden Netzanschluss auf Veranlassung des Kunden werden nach Aufwand berechnet.
- 2.5. Die Netzanschlusskosten sind nach Fertigstellung der Netzanschlussleitung und vor Inbetriebnahme der Anlage zu zahlen.

3. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV

- 3.1. Die Inbetriebnahme einer neuen Kundenanlage wird mit dem Setzen der Gaszähler vollzogen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.
- 3.2. Die Wiederinbetriebsetzung nach einer zeitweisen Stilllegung der Kundenanlage wird ebenfalls mit dem Setzen der Gaszähler vollzogen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.
- 3.3. Die Kundenanlage wird erst nach Bezahlung der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

4. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 17 und § 19 der GasGVV

Es werden berechnet:

- 4.1 Für jede schriftliche Zahlungserinnerung € 3,00
- 4.2 Für jeden Einsatz eines Beauftragten

	ohne Umsatz- steuer	mit Umsatz- steuer*
- zum Einzug einer Forderung oder - zur Einstellung der Versorgung oder - zur Wiederaufnahme der Versorgung		
bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	(€ 25,00)	€ 29,75
Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	(€ 40,00)	€ 47,60

4.3 Bei Überschreitung des vorgegebenen Zahlungszieles wird ein Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.

5. Sonstige Kostenberechnungen

5.1 - Für die Überprüfung der Messeinrichtung auf Antrag des Kunden, wenn die Anzeige innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze liegt,
- bei Beschädigung eines Zählers durch Verschulden des Kunden,
- bei Verlust eines Zählers durch Verschulden des Kunden
werden die Kosten hierfür nach Aufwand berechnet.

5.2 Soweit im übrigen die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

6.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer o-der -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen.

Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies nach tatsächlichem Aufwand

6.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

7. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen.

Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

8. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 8.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen.
- 8.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten.
Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

9. Datenschutz / Widerspruchsrecht

Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlusses-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

10. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG, Postfach 1945, 68723 Schwetzingen; Telefon: 0800 / 513 513 9 – kostenlos aus dem deutschen Festnetz; E-Mail: beschwerdemanagement@sw-schwetzingen.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucher-service der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

11 Preisanpassung, Umsatzsteuer

Den vorstehend angeführten Kostensätzen liegen die derzeitigen Löhne und Materialpreise zugrunde. Ändern sich diese Kosten, werden die Sätze den veränderten Kosten angepasst. Sie treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.03.2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2014

* Preisangaben mit Umsatzsteuer, z.Zt. 19 %, Nettopreise in Klammern.